



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Postversand und Postöffnung

Wer Post verschickt, hat konkrete Vorstellungen darüber, wer die Post öffnen soll. Im privaten Postverkehr richtet sich eine Postsendung in der Regel an eine bestimmte, auf der Adressetikette namentlich bezeichnete Person. Wie verhält es sich aber bei Postsendungen an eine Verwaltungsstelle?

1 Allgemeiner Grundsatz

Postsendungen (Briefe, Pakete), die sich ohne nähere Personenbezeichnung an eine Amtsstelle richten, sind von der Person zu öffnen, die für das Öffnen der Post generell zuständig ist. Bei deren Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung diese Aufgabe. Meist ist dies die Kanzlei beziehungsweise das Sekretariat einer Amtsstelle oder der Gemeinde. Bei der Weiterbearbeitung von einmal geöffneten Postsendungen ist darauf zu achten, dass diese direkt zur zuständigen Person oder deren Stellvertretung gelangen. Dazu sind intern entsprechende Triage-, Zuteilungs- und Informationsprozesse festzulegen.

2 Adressierung einschliesslich Namen einer bestimmten Person

Werden auf dem Umschlag als Adressaten sowohl die Amtsstelle als auch eine bestimmte Person aufgeführt, ist im Einzelfall zu entscheiden, wem die absendende Person den Inhalt des Briefs zur Kenntnis bringen wollte. Eine generelle Regelung, dass alle beim Amt eintreffende Post zentral geöffnet und erst dann weiterverteilt wird, ist nicht zulässig, weil dadurch der Wille des Absenders oder der Absenderin unbeachtet bleibt.

Zusätze wie «c/o», «persönlich» oder «vertraulich» lassen erkennen, dass der Brief nur durch die namentlich genannte Person geöffnet werden soll. Hier ist einzig diese Person berechtigt, die Sendung zu öffnen. Es empfiehlt sich, dass die betroffene Person bei längeren Abwesenheiten eine Stellvertretung mit dem Öffnen persönlich an sie gerichteter Sendungen betraut.

Der Zusatz «zuhanden» deutet darauf hin, dass keine persönliche Adressierung gewollt ist und der Brief von der für das Öffnen von Sendungen generell zuständigen Person geöffnet werden kann.

Ist kein Zusatz angebracht und nur der Name einer bestimmten Person gefolgt von der Bezeichnung der Amtsstelle ohne weitere Vermerke aufgeführt, ist davon auszugehen, dass die Sendung durch die namentlich genannte Person geöffnet werden soll. Es ist allerdings zulässig, in solchen Fällen intern eine abweichende Regelung zu treffen und solche Post zentral öffnen zu lassen. Erforderlich sind allerdings schriftliche Weisungen. Im umgekehrten Fall – Voranstellung der Bezeichnung der Amtsstelle gefolgt vom Namen der Person (ohne zusätzlichen Vermerk) – ist die Postöffnung an zentraler Stelle ohne Weiteres zulässig.

V 1.3 / November 2020